

Der Markt Dinkelscherben, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2257, ber. BGBl I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) folgende mit Bescheid vom Landratsamt Augsburg vom

Nr.

genehmigte

03. 02. 1984

501-610-18/131

S a t z u n g

zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Baumgärtle".

§ 1 Änderung

§ 6 Abs. 1 des Textteils erhält folgende Fassung: "Für die Hauptgebäude sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung nur rote bzw. braune Satteldächer bei zweckentsprechender Eindeckung zulässig."

§ 6 Abs. 4 des Textteils wird gestrichen. Der bisherige § 6 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 4, der bisherige § 6 Abs. 6 zu § 6 Abs. 5 und der bisherige § 6 Abs. 7 zu § 6 Abs. 6.

§ 2 Ergänzung

(1) Der Höhenplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 14 "Baumgärtle".

(2) 1. Nach § 8 Abs. 1 des Textteils wird folgender § 8 Abs. 2 angefügt:

"Die im Höhenplan vom 13. Juli 1983, bestehend aus den Plänen Nr. 831 mit 842, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegte maximale Firsthöhe darf nicht überschritten werden."

2. Nach § 8 Abs. 2 des Textteils wird folgender § 8 Abs. 3 angefügt:

"Von den Festsetzungen über die maximale Firsthöhe können Ausnahmen gewährt werden, wenn die geplanten Gebäude an anderen Grundstücksstellen errichtet werden sollen, als im Höhenplan angenommen."

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

Dinkelscherben, 23.09.1983

MARKT DINKELSCHERBEN

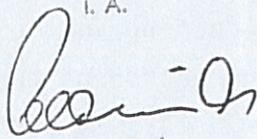
E s e r

1. Bürgermeister



Gewerblich mit Bescheid vom 17. Feb. 1984
N^o 5 100-43 1,131 gemäß § 1 Satz 1
BBodG i. V. mit § 2 Z. 1 VBBauC/StBauFG
vom 08.07.1952 (GVBl. S. 450).
Augsburg, den 17. Feb. 1984

LANDRATSAMT AUGSBURG
I. A.



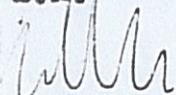
Osterried
Regierungsamtsrat



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16. Februar 1984
ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird
der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dinkelscherben, 16. 02. 1984
MARKT DINKELSCHERBEN

I. A.



H e f e l e



MARKT DINKELSCHERBEN
Landkreis Augsburg

Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet "Baumgärtle"
des Marktes Dinkelscherben

Begründung

Mit der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14
"Baumgärtle" soll erreicht werden, daß

- a) im gesamten Plangebiet die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich in
roter oder brauner Farbe gehalten werden,
- b) entgegen der bisherigen Fassung des Textteils in § 6.4 Dachaufbauten
zulässig sind und
- c) der Bebauungsplan um den Höhenplan ergänzt wird.

Durch die Festlegung der Dachfarben soll der in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklung, dunkle (schwarze) Dachfarben zu verwenden, entgegenwirkt werden, da die herkömmliche Dachfarbe im schwäbischen Raum "ziegelrot" ist. Durch die Zulassung von Dachgauben wird dem Wunsch vieler Bauwilliger entsprochen. Gestalterische Gründe, die für ein Verbot von Dachaufbauten sprechen würden, sind nicht erkennbar. Die Ergänzung des Bebauungsplanes um den Höhenplan beruht auf einer Auflage im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 07.06.1983, Nr. 301-610-18/131. Der Höhenplan wird Bestandteil der Satzung Bebauungsplan Nr. 14 "Baumgärtle". Nach deren Festsetzung darf die festgelegte maximale Firsthöhe nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

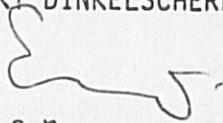
Eine genaue Festlegung der First- bzw. Erdgeschoßfußbodenhöhe der einzelnen Wohnhäuser ist wegen der noch nicht bekannten Lage der Wohngebäude auf den Grundstücken problematisch. Der Planverfasser hat die Schnitte parallel zu den Straßen bzw. den Grundstücksgrenzen gelegt, wo voraussichtlich auch die Gebäude zum Stehen kommen (s. Lageplan M = 1 : 1 000, Plan-Nr. 831 - Anlage 2). Ausnahmen von dieser Festsetzung können insbesondere dann notwendig werden, wenn die Gebäude an anderen Grundstücksstellen errichtet werden sollen. Aus dem Lageplan M = 1 : 500, Plan-Nr. 832 (Anlage 3), können neben der Lage der Gebäudeschnitte auch die Geländehöhen und die Höhen der Grenzsteine an den Grundstücksgrenzen sowie die Straßenbreiten und die Straßenprofile entnommen werden. In den Längsschnitten, Plan-Nr. 833 bis 839 (Anlagen 4 bis 10) wurde die Geländehöhe beim Schnitt jeweils an den Grundstücksgrenzen ermittelt und

...

eingetragen sowie die geplante Höhe von Hinterkante Gehweg oder Straßenrand eingetragen. Mit Hilfe der Schemaschnitte der zulässigen Gebäude, Plan-Nr. 842 (Anlage 13) wurde die maximale Firsthöhe festgelegt und eingetragen. Für die Gebäude wurde dabei eine Gebäudetiefe von 12 m und die jeweils maximal zulässigen Dachneigungen gewählt. Zur erleichterten Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhen sind in den Längsschnitten nochmals Linien mit den Geländehöhen, den Höhen zur Hinterkante Gehweg bzw. Fahrbahn und den Geländehöhen bei der Straßenbegrenzung bzw. Oberkante Grenzsteine der Grundstücksgrenzen im verzerrten Maßstab gezeichnet bzw. angegeben. Die Längen weisen dabei einen Maßstab von 1 : 500 auf, die Höhen 1 : 50. Bei der Festlegung des Erdgeschoßfußbodens auf der Baustelle kann von den beiden Grenzsteinen an der Straße, die im Lageplan Nr. 832 (Anlage 3) eingetragen sind, ausgegangen werden. Die Geländequerschnitte, Plan-Nr. 840 und 841 (Anlage 11 und 12) sollen noch den Verlauf des vorhandenen Geländes darstellen.

Dinkelscherben, 23.09.1983

MARKT DINKELSCHERBEN


E s e r
1. Bürgermeister